



Zulassungsreglement für die Studiengänge Master of Science des Departements Wirtschaft (ZuR MSc W)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ sowie Artikel 52 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV)²,

beschliesst:

- | | |
|---------------------------|--|
| Gegenstand | Art. 1 Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Studium für den Erwerb des Master of Science für alle Studiengänge des Departements Wirtschaft, die über kein eigenes Zulassungsreglement verfügen. |
| Zulassungsvoraussetzungen | Art. 2 ¹ Zum Studium wird zugelassen wer <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> über einen Bachelor-Abschluss in Betriebsökonomie oder Business Administration einer Schweizer Fachhochschule verfügt,<i>b</i> nicht wegen ungenügenden Leistungen oder Nichteinhaltung des Studienreglementes vom konsekutiven Masterstudiengang im Bereich Betriebsökonomie oder Business Administration an einer Fachhochschule definitiv ausgeschlossen worden ist, wobei Artikel 57 FaV vorbehalten bleibt, oder im Fall eines Studienabbruches eine Bestätigung der betreffenden Hochschule vorlegt, dass die Fortsetzung des Studiums grundsätzlich möglich gewesen wäre,<i>c</i> Sprachkenntnisse in der jeweiligen Unterrichtssprache auf dem Niveau C1 ausweist, sofern der Vorbildungsausweis nicht bereits in der Unterrichtssprache erlangt wurde und<i>d</i> an einem Beratungsgespräch zur Aufnahme ins Masterstudium teilgenommen hat. <p>² Personen ohne Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstabe a können ebenfalls zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie nebst der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis d³</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> über einen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einen schweizerischen Universitätsabschluss in Betriebsökonomie oder Business Administration oder über einen vergleichbaren schweizerischen oder ausländischen Hochschulabschluss in einem anderen Fachbereich verfügen, sofern mindestens 30 European Credits (ECTS) des Studiums in betriebs- und volkswirtschaftlich ausgerichteten Fächern erbracht worden sind, und<i>b</i> eine mindestens halbjährige, vom Departement Wirtschaft anerkannte Arbeitswelterfahrung vorweisen können. |

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ Fassung gemäss Beschluss des Fachhochschulrats vom 12. September 2024, in Kraft seit 1. Oktober 2024.

Zulassung mit Auflagen

Art. 2a⁴ Liegen die verlangten ECTS-Credits gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a bei Studienbeginn noch nicht vollständig vor, können die Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, dass die noch fehlenden Kompetenzen bis zum Ende des ersten Studienjahres erworben werden.

³ Bewerberinnen und Bewerber mit ungenügender Arbeitswelterfahrung gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b müssen vor Studienbeginn ein vom Departement Wirtschaft anerkanntes Praktikum abgeschlossen haben. Ist dieses mindestens zur Hälfte absolviert, können sie mit der Auflage zugelassen werden, das Praktikum bis zum Ende des ersten Studienjahres abzuschliessen.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine kürzere oder längere Frist festlegen.

⁵ Das Nichterfüllen von Auflagen führt zum Studienausschluss.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Bewerbende reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst⁵:

- a* Identitätskarte bzw. Pass (Vor- u. Rückseite),
- b* Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* tabellarischer Lebenslauf,
- d* Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise und Bestätigungen gemäss Artikel 2,
- e* Studienberechtigungsausweis,
- f* Motivationsschreiben,
- g* Weitere Unterlagen je nach Vorgaben des Studiengangs. Diese werden rechtzeitig und abschliessend in einer Onlineausschreibung publiziert.⁶

³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist wieder eingereicht wird.

Zulassungsentscheid

Art. 4 Über die Zulassung zum Studium verfügt die Rektorin oder der Rektor.

Rechtspflege

Art. 5 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6 Folgende Reglemente werden aufgehoben:

1. Zulassungsreglement vom 24. August 2020 für den Studiengang zum Erwerb des Master of Science in Business Administration (ZuLR MSc BA).
2. Zulassungsreglement vom 24. Oktober 2019 für den Studiengang zum Erwerb des Master of Science in Digital Business Administration (ZuLR MSc Digital BA).

⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des Fachhochschulrats vom 12. September 2024, in Kraft seit 1. Oktober 2024.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Fachhochschulrats vom 12. September 2024, in Kraft seit 1. Oktober 2024.

⁶ Eingefügt gemäss Beschluss des Fachhochschulrats vom 12. September 2024, in Kraft seit 1. Oktober 2024.



Inkrafttreten

Art. 7 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Bern, 2. Mai 2023
Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Bern, 30. Mai 2023
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kan-
tons Bern genehmigt

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.
Christine Häsler, Regierungspräsidentin

Geändert mit Beschluss des Fachhochschulrats vom 12. September 2024, in Kraft seit 1. Oktober 2024.